Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses Vom 18. Oktober 2012 Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d. Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom 21 Juni 2007

- Die Tabelle in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie wird wie folgt geändert:
- In der Zeile "Impfung gegen Hepatitis B" wird in Spalte 2 der 2. Absatz wie folgt 1. gefasst:

"Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Kinder und Jugendlichen bzw. unvollständigen Komplettierung Impfschutzes eines Impfung im Alter von 15 Monaten bis 17 Lebensjahren"

In der Zeile "Impfung gegen Meningokokken" wird in Spalte 4 der folgende Satz 2. gestrichen:

> "Nachholimpfungen aller Jahrgänge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Sinne einer Catch-up-Strategie wird von der STIKO nicht empfohlen."

In der Zeile "Impfung gegen Mumps" wird in Spalte 2 der 2. Absatz wie folgt 3. gefasst:

"Berufliche Indikationen:

Jonne Imposesundheitsdienstberufe Jaulser Personal in der Pädiatrie – Jonne Imposesundheitsdienstberufe Jonn Nach 1970 Geborene mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit, die in Gesundheitsdienstberufen in der unmittelbaren Patientenversorgung (außer Personal in der Pädiatrie – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3), in Gemeinschaftseinrichtungen (außer Personal zur Betreuung und effege von Kindern im Vorschulalter – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3) oder

4. Die Zeile "Impfung gegen Pneumokokken" wird wie folgt gefasst:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
1	2	3	4
"Pneumo- kokken	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.	, t dur	Kinder unter 24 Monate, bei denen die Impfserie mit dem konjugierten 7-Valenten Impfstoff begonnen wurde, erhalten die noch fehlenden Impfungen zur Komplettierung der Impfserie mit dem 13-valenten
		raft getreten geändert dur	Impfstoff. Kinder im 2. Lebensjahr, die 3 Dosen des 7-valenten Impfstoffes erhalten haben, können auch mit dem 10-valenten Impfstoff geboostert werden (vgl. Epidemiologisches Bulletin 49/2009).
	Personen über 60 Jahre einmalig.	raft detrete.	Bei denen aufgrund einer Grunderkrankung geimpften Personen ist die Vollendung des 60. Lebensjahres keine Indikation für eine Wiederholungsimpfung.
	Indikationsimpfung für Kinder (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr), Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit. 1. Angeborene und erworbene	Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte mit T- und/oder B- zellulärer Restfunktion, chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom) Wiederholungsimpfungen	Siehe hierzu auch Stellungnahme der
	Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, wie z. B.: - Hypogammaglobulinämie, Komplement- und	im Abstand von 5 (Erwachsene) bzw. mindestens 3 Jahren (Kinder unter 10 Jahren). Gefährdete Kleinkinder erhalten eine	STIKO (Epidemilogisches Bulletin 7/2012, Seite 55f)"

Properdindefekte bei funktioneller oder anatomischer Asplenie bei Sichelzellenanämie bei Krankheiten der blutbildenden Organe bei neoplastischen Krankheiten bei HIV-Infektionen nach Knochenmarktransplantation vor Organtransplantation und vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie. 2. Chronische Krankheiten z. B.: Herz-Kreislauf-Krankheiten Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD) - Diabetes mellitus oder andere Stoffwechselkrankheiten chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom neurologische Krankheiten 🔨 z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden Liquorfistel

In den Zeilen "Impfung gegen Röteln" und "Impfung gegen Varizellen" wird in 5. Spalte 4 im 1. Absatz jeweils die folgende Angabe gestrichen:

"(Epidemiologisches Bulletin Nr. 38 vom 26.09.2011, S. 352)"

6. gestrichen:

"Standardimpfung mit zwei Dosen eines monovalenten Impfstoffes für ungeimpfte 9- bis 17-jährige Jugendliche ohne Varizellen-Anamnese."

Die Tabelle in Anlage 2 zur Schutzimpfungs-Richtlinie wird wie folgt geändert:

n dieser Fassung nicht im Kraft getreten _ geändert durch

4

1. Nach der Zeile "Influenza – sonstige Indikationen" wird folgende Zeile eingefügt:

Impfungen	Pokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
"Influenza nasal - sonstige Indikationen, außer schweres Asthma: Kinder und Jugendliche (24 Monate bis 17 Jahre)	89112 n"		

2.	In Spalte 1 wird die Angabe in der Zeile "Pneumokokken Polysaccharidimpfsto
	Standardimpfung)" durch die Angabe "Pneumokokken (Standardimpfung)" ersetzt.

III. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18 Oktober 2017

Berlin, den 18. Oktober 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzend In dieser Fassung nicht in Kraft getre Hecken